

Beschluss

1. Die Kammer setzt der Angeklagten eine Frist, innerhalb derer sie ihre Aussage zur Sache abzuschließen hat.
2. Diese Frist wird auf zwei Stunden festgesetzt.
3. Sollte die Angeklagte im Rahmen ihrer Einlassung zur Sache weiterhin verfahrensfremde oder verfahrenswidrige Zwecke verfolgen, insbesondere ihr Einlassungsrecht zur Begehung von Straftaten nutzen, wird diese Frist verkürzt und die Einlassung zur Sache beendet.
4. Sollte sich im Rahmen der weiteren Ausführungen zeigen, dass die gesetzte Frist zur sachbezogenen Einlassung nicht ausreicht, so kann diese verlängert werden. Auch im Fall der Verlängerung einer Frist gilt, dass die Verfolgung verfahrensfremder bzw. verfahrenswidriger Zwecke zur Verkürzung der Frist und zur Beendigung der Einlassung führt.

Gründe

Der Angeklagten ist zur Beendigung ihrer Einlassung eine Frist zu setzen, da sie trotz eines ausdrücklichen rechtlichen und tatsächlichen Hinweises des Gerichts am 3. Verhandlungstag (19.11.2007) in der am 26.11.2007 fortgesetzten Hauptverhandlung - wie auch schon an den beiden ersten Hauptverhandlungstagen (15.11. und 16.11.2007) - ihr Äußerungsrecht gem. § 243 Abs. 4 StPO ganz überwiegend zur Verfolgung verfahrensfremder und verfahrenswidriger Zwecke genutzt und in diesem Zusammenhang durch ihre Äußerungen auch wiederholt Straftaten begangen hat.

- I. Die Angeklagte hat sich an den ersten beiden Verhandlungstagen (15.11. und 16.11.2007) über einen Zeitraum von mehr als 7 Stunden im Rahmen

des ihr gem. § 243 Abs. 4 S. 2 StPO zustehenden Rechts wie nachfolgend unter den Ziffern 1 und 2 ausgeführt geäußert:

1. Zu den ihr mit der Anklage vorgeworfenen Äußerungen und Handlungen hat sie am 1. Verhandlungstag (15.11.2007) nur kurz ausgeführt, dass dort "im Grunde alles gesagt" sei. Auf Nachfrage des Vorsitzenden am 2. Verhandlungstag hat sie lediglich kurz erklärt, dass sie die Vorwürfe nicht in Abrede stelle. Soweit sie wegen Äußerungen in der Hauptverhandlung angeklagt sei, hat sie - ohne dies näher zu belegen - beanstandet, dass das jeweilige Hauptverhandlungsprotokoll als Grundlage des einzelnen Anklagevorwurfs nicht ausschließlich die von ihr verwandten wörtlichen Formulierungen enthalte. Auch seien die Zitate aus dem Zusammenhang gerissen. Dem Sinn nach seien die Äußerungen jedoch zutreffend wieder gegeben.

Zur Anklage als solche hat sie an beiden Hauptverhandlungstagen wiederholt erklärt, dass

- sie diese nicht anerkenne,
- sie die Anklage als Unrecht und Willkür empfinde,
- sie es als Zumutung ansehe, vor Gericht überhaupt etwas sagen zu müssen, da die Dinge, die sie gesagt habe und die sie zu sagen habe und für die sie stehe, offensichtlich seien,
- sie nicht sich selbst verteidige, sondern die Wahrheit und das deutsche Volk, das mit Lügen überhäuft werde.

2. Ganz überwiegend hat sie sich jedoch an den beiden ersten Verhandlungstagen damit befasst darzulegen,

- dass Deutschland seit dem Ende des 2. Weltkriegs unter feindlicher Fremdherrschaft stehe,
- dass es sich dabei um eine jüdische Fremdherrschaft handele,
- dass sich diese Fremdherrschaft auf Geschichtslügen über den 2. Weltkrieg, insbesondere der Holocaustlüge, aufbaue und
- dass diese Fremdherrschaft allein den Zweck verfolge, die deutsche Nation und das deutsche Volk zu zerstören.

- a) Dazu hat sie wiederholt erklärt, die ihr vorgeworfenen Taten seien deshalb gerechtfertigt, weil eine sachgerechte Verteidigung ihre damaligen Äußerungen als Verteidigerin in einem wegen Volksverhetzung u.a. Vorwürfe geführten Strafverfahren erfordert hätten.

Eine Bestrafung nach § 130 StGB setze nämlich voraus, dass der Holocaust überhaupt stattgefunden habe. In rechtlicher Hinsicht sei dies vergleichbar damit, dass eine Bestrafung wegen Anstiftung oder Beihilfe eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat voraussetze. Wegen der offensichtlichen Zweifel am Holocaust sei sie zur Durchführung einer sachgerechten Verteidigung verpflichtet gewesen, diese Zweifel zu nennen und damit darzulegen, dass es den Holocaust nicht gegeben habe. Zu ihren Zweifeln am Holocaust hat sie am 1. Verhandlungstag im Wesentlichen ausgeführt.

- es gebe keine verbindliche Version des Holocaust, so dass bereits unklar sei, was man überhaupt sagen dürfe, ohne sich strafbar zu machen; es gebe kein Dokument, das die Intention der systematischen Vernichtung der Juden belege;
- in den vorhandenen Dokumenten werde immer nur von "Umsiedlung" gesprochen; es gebe aber keine Dokumente, die belegten, dass "Umsiedlung" Vernichtung bedeute;
- diese wortlautwidrige Interpretation der Dokumente sei eine wesentliche Säule der Holocaustlüge;
- man vergesse, dass den Alliierten nach Kriegsende alle Mittel zur Herstellung belastender Dokumente in die Hände gefallen seien;
- bislang sei kein Bilddokument gefunden worden, das einen direkten Hinweis auf die Judenvernichtung enthalte;
- viele angebliche Bilddokumente seien gefälscht; teilweise sei ihnen eine Bedeutung zugesprochen worden, die sie gar nicht hätten;
- es gebe nicht mehr als 10 Juden, die als unmittelbare Zeugen den Holocaust bezeugen können, wobei deren Angaben jedoch widersprüchlich seien; es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese Zeugen vor Gericht

nicht gehört werden dürfen; die jüdischen Zeugen genossen offenbar eine Art Immunität;

- es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die jüdischen Lügen vor Gericht nicht geklärt werden dürften; bei jedem Vergewaltigungsprozess sei dies ohne Probleme möglich;
- Zyklon B sei in den Lagern allein deshalb vorrätig gewesen, um Entlausungen durchzuführen; in den angeblichen Gaskammern von Auschwitz seien keine Rückstände von Zyklon B zu finden; die angeblichen Gaskammern hätten nicht einmal ausreichend dichte Türen gehabt, sondern nur zugige Holztüren;
- die heute in der Gedenkstätte Auschwitz vorhandenen Berge von Schuhen und Haaren bewiesen nichts; es gebe nur einen Berg Schuhe bzw. einen Berg Haare; die Menschen würden durch die Medien veranlasst, mit einem Berg Schuhe eine gewisse Assoziation zu verbinden; es gebe genug andere Erklärungsmöglichkeiten, warum Schuhe und Haare dort lägen; würde man einen Berg Haare als Beweis gelten lassen, so stünde jeder Friseur mit einem Bein im Gefängnis; bei den Haaren handele es sich im Übrigen um Hanf;
- auffällig sei auch, dass ein großes Wasserbecken vorhanden gewesen sei; als offizielle Erklärung werde angeführt, dass es sich um ein getarntes Löschwasserbecken gehandelt habe; in Betracht zu ziehen sei aber auch die Möglichkeit, dass es sich um einen Swimmingpool gehandelt habe, der den Lagerinsassen das Leben habe angenehmer machen sollen;
- die Revisionisten hätten nachgewiesen, dass der Holocaust eine Lüge sei, würden aber daran gehindert, diese Wahrheit zu verbreiten.

Wiederholt hat die Angeklagte im Rahmen der ersten beiden Verhandlungstage betont, dass der Holocaust eine Lüge sei und dass sie für diese Sichtweise stehe.

Zur Untermauerung ihres Vortrages und zugleich als Erklärung, warum sie selbst begonnen habe, am Holocaust zu zweifeln und mittlerweile überzeugt sei, dass dieser eine Lüge sei, hat sie am 1. Verhandlungstag auf das Werk

"Grundlagen zur Zeitgeschichte" des rechtskräftig wegen Volksverhetzung verurteilten Revisionisten Gernar Rudolf verwiesen, das dieser unter dem Pseudonym Ernst Gauss 1994 herausgegeben hat. Sie hat sich jedoch nicht auf den Hinweis auf dieses Werk beschränkt, sondern über einen Zeitraum von rund 50 Minuten Passagen aus dessen Einleitung verlesen und trotz Hinweises des Vorsitzenden, er vermisse einen Sachbezug, von ihrer Verlesung nicht abgelassen.

- b) Am 2. Verhandlungstag hat sie - entsprechend ihrer Ankündigung vom Vortag - näher dargelegt, weshalb der Holocaust auf einer "Lüge der Judenheit" beruhe. Sie hat dazu wiederholt auf Passagen aus dem Talmud Bezug genommen und an hand dieser Passagen betont, dass es den Juden um die Abschaffung der Völker gehe. Ein Mittel, um das deutsche Volk zu zerstören, sei "die Holocaustlüge".

Aus dem Talmud ergebe sich - u.a. - folgendes:

- dort sei geschrieben, dass die Israeliten Menschen und alle anderen Völker Vieh seien;
- es stehe auch geschrieben, dass der Samen eines Fremden wie der Samen eines Diebes sei;
- im Talmud stehe auch sinngemäß, dass ein Jude einen Nichtjuden belügen dürfe und sogar belügen solle; dies lasse Rückschlüsse auf die Zeugenaussagen von Juden im Zusammenhang mit dem Holocaust zu;

Sie habe aus verschiedenen Quellen, aber auch durch die Beeinflussung durch Horst Mahler, dessen Welt- und Geschichtsbild, insbesondere dessen Sichtweise der Judenheit sie überzeugt habe, u.a. folgende Erkenntnisse gewonnen:

- das Judentum bedeute ein Nein zum Leben anderer Völker;
- das Judentum habe es geschafft, ihre Denkweise und ihr Weltbild als das Vorherrschende zu etablieren, d.h., dass nur die Juden Menschen seien und dass es auf die Wahrheit nicht ankomme;
- alles, was national sei, werde dort als teuflisch dargestellt;
- die EU und die UNO existierten nur, um die Nationen abzuschaffen;

- alles, was positiv sei, werde sofort im Keim erstickt; sobald man etwas zum Positiven verändern wolle, werde man als Nazi beschimpft; die Nazis seien aber tatsächlich jemand gewesen, die Missstände hätten beseitigen wollen;
- durch den Holocaust wolle kein Deutscher mehr Deutscher sein; dies sei genau, was die Juden wollten; es werde alles so dargestellt, dass alle guten deutschen Eigenschaften (Gründlichkeit, Fleiß etc.) letztlich nach Auschwitz führten;
- die Juden wollten, dass unser Volk durch die Vermischung mit Ausländern zerstört werde; man pumpe deshalb fremdkulturelle Ausländer nach Deutschland und in andere Länder;
- die Judenheit wolle, dass bei uns Kriminalität herrsche, weil dadurch der Staat und das Volk zerstört werde; deshalb Sorge man durch eine schwache Regierung dafür, dass die organisierte Kriminalität, die Betäubungsmittelkriminalität und der sexuelle Missbrauch von Kindern nicht in ausreichendem Maß bekämpft werde;
- eine Waffe der jüdischen Fremdherrschaft sei die Justiz, die es sich zur Aufgabe gemacht habe, in einem rechtlichen Gewand Leute mundtot zu machen;
- § 130 StGB sei offizielles Unrecht; die einzige Erklärung für dieses Gesetz sei, dass eine feindliche Fremdherrschaft bestehe.

Zur Bekräftigung ihrer Sichtweise hat sie gegen Ende des 2. Verhandlungstages darauf verwiesen, dass viele hervorragende Personen der Zeitgeschichte Antisemiten gewesen seien; dieser Antisemitismus beruhe angesichts der herausragenden Positionen dieser Personen auf überlegenem Wissen.

Sie hat weiterhin Zitate von Benjamin Franklin, Fichte und Voltaire verlesen und für die weitere Verhandlung die Verlesung weiterer Zitate angekündigt, und zwar ungeachtet des Hinweises des Vorsitzenden, durch ein solches Zitat werde doch allenfalls belegt, dass sich jemand in der von ihr behaupteten Weise geäußert habe. Hierzu hat sie ausgeführt, diese Zitate zeigten, dass

- die Judenheit die Macht ergreifen wolle,
- die Judenheit seit Jahrzehnten Menschen und Völker aus Gewinnstreben in ihr Verderben gestürzt habe,
- das jüdische Volk vehement Eigeninteressen vertrete, die zwangsläufig zur Folge hätten, anderen zu schaden,
- das jüdische Volk darauf abziele, andere zu unterdrücken, auszubeuten und zu vernichten.

Die Zitate würden auch zeigen, dass vor den Machenschaften der Juden schon seit Jahrhunderten gewarnt werde; es sei deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb man bestraft werde, nur weil man vor der Judenheit warne.

- II. Die Kammer hat dieses Prozessverhalten der Angeklagten an den ersten beiden Verhandlungstagen zum Anlass genommen, sie am 3. Verhandlungstag - nachdem der Vorsitzende sie an den ersten beiden Verhandlungstagen bereits wiederholt ermahnt hatte - in Form eines ausführlichen rechtlichen und tatsächlichen Hinweises, auf den verwiesen wird, förmlich zu ermahnen und ihr gleichzeitig für den Fall des Missbrauchs ihres Äußerungsrechts nach § 243 Abs. 4 S. 2 StPO in Aussicht zu stellen, ihr eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie ihre Aussage zur Sache abzuschließen hat.

Nach Verkündung dieses Hinweises wurde die Hauptverhandlung auf Antrag der Angeklagten zunächst für eine Stunde und auf ihren ergänzten Antrag bis zum folgenden Verhandlungstag (26.11.2007) unterbrochen, um ihr ausreichend Gelegenheit zu geben, sich hiermit auseinanderzusetzen.

- III. Zu Beginn der Hauptverhandlung am 4. Verhandlungstag (26.11.2007) hat die Angeklagte erklärt, sie werde nunmehr auf den ihr in der Hauptverhandlung am 19.11.2007 erteilten Hinweis erwidern. Tatsächlich hat sie auch zunächst - in wenigen Sätzen - ausgeführt, dieser Hinweis gehe zu Unrecht von einem umfassenden pauschalen Geständnis aus. Sie bestreite, die Einstellung des unter Anklagepunkt 6. genannten Textes in das Internet veranlasst zu haben; auch seien in den übrigen Anklagepunkten wiedergegebene

Textstellen teilweise aus dem Zusammenhang gerissen oder nicht wörtlich wiedergegeben. Weiter hat sie vorgetragen, entgegen der in diesem Hinweis geäußerten Beurteilung ihres Prozessverhaltens wolle sie sich durchaus gegen die gegen sie erhobene Anklage verteidigen. In diesem Zusammenhang hat sie auch geäußert, nicht die in dem Hinweis vom 19.11.2007 erwähnten Zitate bewiesen, dass der Holocaust eine Lüge sei; dies ergebe sich vielmehr aus der mit gefälschten Bildern und Dokumenten sowie mit falschen Zeugenaussagen unterlegten Behauptung dieses geschichtlichen Ereignisses selbst.

Im weiteren Verlauf der von ihr als Erwiderung bezeichneten Erklärung hat die Angeklagte allerdings über einer Stunde Zitate aus dem Talmud und einer anderen jüdischen Quelle vorgelesen. Hierbei hat sie beispielsweise ein Talmudzitat des Inhalts für mitteilenswert gehalten, dass ein Mann mit einer Gans Geschlechtsverkehr gehabt habe; weiter hat sie es auch - in diesem Fall ohne Rückgriff auf ihre schriftlichen Unterlagen - für tunlich gehalten, von einem angeblich aktuellen Vorfall zu berichten, wonach in Israel ein Nichtjude, der für seine dringend hilfebedürftige Ehefrau über das Telefon eines Nachbarn, eines Juden, einen Arzt habe herbeirufen wollen, von diesem mit der Erklärung abgewiesen worden sei, er sei nicht bereit, einem Nichtjuden an einem Sabbat sein Telefon zur Verfügung zu stellen. Knapp zusammengefasst lässt sich der wesentliche Inhalt dieser Ausführungen wie folgt darstellen:

- In den zitierten Schriften würden den Juden Rechtsbrüche jeglicher Art zum Nachteil von Nichtjuden - so auch falsch auszusagen - ausdrücklich erlaubt.
- Dies sei damals so wie heute; aktuell finde dies insbesondere die ausdrückliche Billigung der israelischen Regierung.
- Vor diesem Hintergrund seien Aussagen jüdischer Zeugen zum Holocaust entwertet.

Auf Frage des Vorsitzenden nach dem Sinn dieser Ausführungen hat sie schließlich erklärt, sie habe als Anwältin die Pflicht darzutun, dass es sich bei dem Holocaust um eine Erfindung der Juden und damit um eine Lüge

handele. Zulässiges Ziel nicht nur bei ihrer eigenen Verteidigung, sondern insbesondere auch im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidigerin in solchen Verfahren sei es, dies aufzudecken bzw. Zweifel am Holocaust zu wecken. Wenn sie dies nicht äußern dürfe, stelle dies eine unzulässige Einschränkung ihrer Verteidigungsrechte dar.

Im weiteren Verlauf ihrer Ausführungen hat die Angeklagte - nach ihren Worten im Rahmen ihrer Verteidigung gegen den gegen sie erhobenen Vorwurf der Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland - den von ihr im Laufe dieser Verhandlung bereits vielfach erwähnten Begriff der Fremdherrschaft, unter der Deutschland stehe, erneut aufgegriffen und es hierbei für notwendig erklärt, aus der Rede Harold Pinters anlässlich dessen Nobelpreisverleihung wörtlich vorzutragen. Nachdem ihr dies durch Vorsitzendenverfügung, sodann von ihr beantragter Gerichtsentscheidung, gegen die sie vergeblich Gegenvorstellung erhob, als nicht zur Sache gehörig untersagt wurde, hat sie angesetzt, den zusammengefassten Inhalt des ihr soeben untersagten Zitats nunmehr sinngemäß mitzuteilen. Dass der Vorsitzende ihr dies untersagte, ließ sie durch - ablehnende - Gerichtsentscheidung überprüfen, gegen die sie wieder Gegenvorstellung erhob. Bis zu diesem Zeitpunkt nahm das Verfahren über die unterschiedlich beurteilte Frage der Zulässigkeit des - wörtlich oder zusammengefasst wiedergegebenen - Pinter-Zitats einschließlich einer knapp einstündigen Mittagspause über dreieinhalb Stunden in Anspruch.

- IV.** Unter zusätzlicher Berücksichtigung ihres - durch Hinweis vom 19.11.2007 abgemahnten - Prozessverhaltens an den ersten beiden Verhandlungstagen bewertet die Kammer die Äußerungen der Angeklagten am 26.11.2007 wie folgt:

Nur scheinbar hat es sich hierbei um die von ihr behauptete Erwiderung auf den ihr erteilten Hinweis gehandelt. Tatsächlich hat die Angeklagte auf diese Weise ihr bisheriges und bereits am 19.11.2007 beanstandetes Äußerungsverhalten fortgesetzt, das nach eigenem mehrfachen Bekunden maßgeblich darauf abzielt, den - in § 130 StGB tatbestandlich vorausgesetzten - Holo-

caust als bloße Erfindung darzustellen. Die Angeklagte verfolgt damit - wiederholt und ungeachtet der Warnwirkung des Hinweises vom 19.11.2007 und entgegen der ihr, was zu unterstellen ist, durchaus bekannten einschlägigen Rechtsprechung zur Frage zulässigen Verteidigerverhaltens (BGH NStZ 2002, 538 ff. und NStZ 2006, 510 f.) - verfahrensfremde Zwecke. Sie missbraucht mithin ihr Recht zur Sachäußerung.

Darüber hinaus bewertet die Kammer das durch Weitschweifigkeiten und nicht zur Sache gehörende Äußerungen gekennzeichnete Prozessverhalten der Angeklagten, das sie am 4. Verhandlungstag trotz Abmahnungen des Vorsitzenden fortgesetzt hat, als Indiz für ihr Bestreben, das Verfahren in die Länge zu ziehen. In Verbindung mit dem vorgenannten Rechtsmissbrauch erwartet die Kammer deshalb keine weitere Sachaufklärung durch die Angeklagte.

Dies zumal, da die Angeklagte am 5. Verhandlungstag (29.11.2007) bei ihrer mehr als halbstündigen "Stellungnahme" zu dem am 4. Verhandlungstag erteilten Hinweis, die Kammer werde über die Frage der Fristsetzung zur Beendigung ihrer Einlassung beraten, uneingeschränkt ihr bisheriges - durch keinen Sachbezug gekennzeichnetes - Prozessverhalten fortgesetzt hat.

Die Kammer hat sich deshalb entschlossen, ihr - wie aus der Beschlussformel ersichtlich - eine Frist für den Abschluss ihrer Aussage zur Sache zu setzen, die sie auf 2 Stunden festgesetzt hat. Sie ist sich hierbei bewusst, dass sie in Verteidigungsrechte der Angeklagten eingreift. Abgesehen davon, dass die Angeklagte durch prozessordnungsgemäßes Verhalten die Möglichkeit besitzt, eine Verlängerung der ihr gewährten Frist zu erreichen, ist umgekehrt diese Maßnahme aber auch im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sowie des Umstands, dass die Angeklagte ihre Aussage zur Sache mehrfach dazu missbraucht hat, den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB zu erfüllen, geboten. Angesichts des Umstands, dass der Angeklagten weitere Verteidigungsrechte - die Kammer nennt hier beispielhaft das Beweisantragsrecht und das Recht, sich gemäß § 257 StPO zu äußern - zur Verfügung stehen, erscheint diese Maßnahme auch als verhältnismäßig.